

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 29.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	---
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebessatzsatzung)	449
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	21. Flächennutzungsplanänderung	450
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Bebauungsplan "Lerchenfeld-Nahversorgungszentrum" im ergänzenden Verfahren	451
Gemeinde Parsau	Jahresabschlüsse 2012 bis 2017	452
Gemeinde Tiddische	Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“	452
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Müden (Aller)	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	455
------------------------	-----------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2024	457
------------------	-----------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2025	459
------------------------	-----------------------	-----

Gemeinde Ummern	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebessatzsatzung)	461
-----------------	---	-----

Gemeinde Wesendorf	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer	462
--------------------	---	-----

	Vergnügungssteuersatzung	463
--	--------------------------	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sassenburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 21.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 652 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 433 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, für das Haushaltsjahr 2026 jedoch nur bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Sassenburg.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sassenburg, den 21.11.2024

Koslowski
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die in dieser Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze der Grundsteuer A und B entsprechen den aufkommensneutralen Hebesätzen gemäß § 7 Abs. 1 NGrStG.

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 26.09.2024 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 21. Flächennutzungsplanänderung ist am 02.10.2024 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17.10.2024, Az.: BAU-B OPL 2024-01925, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 21. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.¹

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 21. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 28.10.2024

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Rymas

¹ abgedruckt auf Seite 469 dieses Amtsblattes

**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan "Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum"
im ergänzenden Verfahren
Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 18.06.2024 den Bebauungsplan „Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum“ im ergänzenden Verfahren als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da der Bebauungsplan „Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum“ vor seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 08/2024 vom 30.08.2024 nicht ausgefertigt wurde und nicht mit Rückwirkung bekannt gemacht wurde, wird der Bebauungsplan erneut mit Rückwirkung bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorgenannte Bebauungsplan rückwirkend zum 30.11.2023 in Kraft.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, in 38465 Brome während der Öffnungszeiten eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

² abgedruckt auf den Seiten 470 - 472 dieses Amtsblattes

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Brome, 20.11.2024

Flecken Brome

(L. S.)

Hilmer

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 bis 2017 der Gemeinde Parsau

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 02.12.2024 bis 10.12.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Parsau, 13.11.2024

Keil

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Tiddische, Ortsteil Tiddische "Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“ im OT Tiddische als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Wiesenweg“ in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereiches der Ergänzungs- und Abrundungssatzung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan farbig markiert.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023



Der o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, sowie dessen Begründung können im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische, Bürgerhaus, Gorering 18, 38473 Tiddische während der Dienststunden Mo. und Mi. von 08.00 bis 11.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiddische geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Tiddische, den 22.11.2024

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause
Bürgermeister

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 26.09.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.339.400			6.339.400
ordentliche Aufwendungen	7.177.100	94.100		7.271.200
außerordentliche Erträge	44.300			44.300
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.898.500			5.898.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.545.800	94.100		6.639.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.525.600	372.800		1.898.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.042.500	800.000		2.842.500

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	516.900	427.200		944.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.600	8.600		120.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird von 516.900 € um 427.200 € auf 944.100 € erhöht.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer A	Der Hebesatz verbleibt bei 490			
2. Grundsteuer B		160	490	330

§ 6

1. Der Betrag für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird im Einzelfall von 75.000 € auf 500.000 € festgesetzt. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigt und keine Deckung aus Mehrerträgen/- einzahlungen oder Minderaufwendungen/- auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden (Aller), 26.09.2024

(L.S.)

Hesse
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs.4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.11.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12. bis einschl. 10.12.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 22.11.2024

Hesse
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vordorf
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 7. November 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.925.400	54.000		3.979.400
ordentliche Aufwendungen	4.237.000	41.700		4.278.700
außerordentliche Erträge	146.200			146.200
außerordentliche Aufwendungen	12.800			12.800

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.709.700	54.000		3.763.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.694.200	41.700		3.735.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	676.200			676.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	706.400			706.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.700		15.100	7.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000		2.800	5.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.408.600	54.000	15.100	4.447.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.408.600	41.700	2.800	4.447.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.700 € um 15.100 € vermindert und damit auf 7.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vordorf, 7. November 2024

Engeler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.11.2024 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.10.2024 bis einschl. 10.12.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.11.2024

Engeler
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.102.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.127.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.925.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.850.300 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.152.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.700.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 240 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 30.10.2024

Heers
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.11.2024 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12.2024 bis einschl. 10.12.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 25.11.2024

Heers
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in
der Gemeinde Ummern**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4.167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung vom 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Ummern erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Ummern wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 640 v. H. |
| 1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v. H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ummern, den 29.10.2024

Gemeinde Ummern

Gottschalk
Stellv. Bürgermeisterin

Satzung

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer in
der Gemeinde Wesendorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294), i.V.m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wesendorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. für die Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 2
Grundsteuer C**

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wesendorf, den 07.11.2024

Schulz
Bürgermeister

V e r g n ü g u n g s s t e u e r s a t z u n g

der Gemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Wesendorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlicher Apparate, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Schützenfesten, Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3

Steuerschuldner/in

Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller;
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließen;

- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer/die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes nach § 1;
 - c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuererhebung

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderung der Röhren-, Hopper-, (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf- und Auszahlmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalt, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele gegebenenfalls Auszahlungsquoten. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä. ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte in Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spie-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt ein Pauschal Steuerbetrag pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs.1) beträgt der Steuersatz **15 v.H.** des Einspielergebnisses.

- (2) In den Fällen des § 5 Nr. Abs. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei:
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind; mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) 30,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind; 20,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 500,00 €
 - d) PC-Bildschirmplätzen 20,00 €
 - e) Musikautomaten 20,00 €

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung des Gerätes.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Wesendorf amtlichen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdruckes
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezahlte Kasse
- Röhreninhalt.

Die Eintragung in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Samtgemeinde Wesendorf die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Beziehung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenverordnung aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Wesendorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und der Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Samtgemeinde Wesendorf kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte zu Auskünften heranzuziehen, um steuerliche Sachverhalte festzustellen.
- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Samtgemeinde Wesendorf nach §§ 193 ff. Abgabenverordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Samtgemeinde Wesendorf beauftragten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Wesendorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenverordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Wesendorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsischen Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderung des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorzugehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.
- (4) Die Gemeinde Wesendorf kann die Höhe der Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn unentschuldigbar keine, keine vollständigen oder keine verwertbaren Abrechnungen zur Prüfung vorliegen oder begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wesendorf, 07.11.2024

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

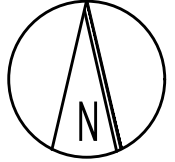
- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

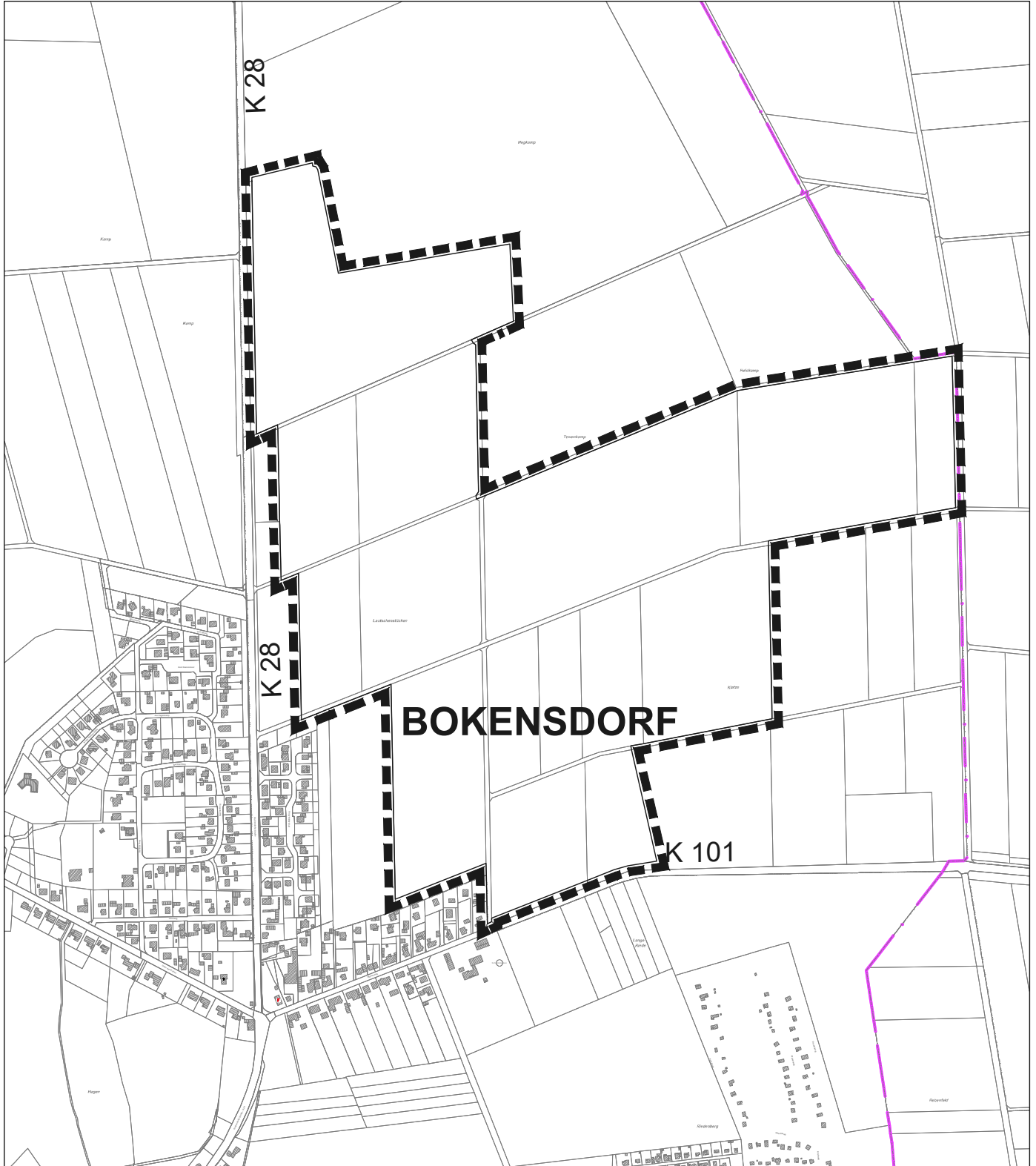
- - -

**Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Bokensdorf
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan
21. Änderung**



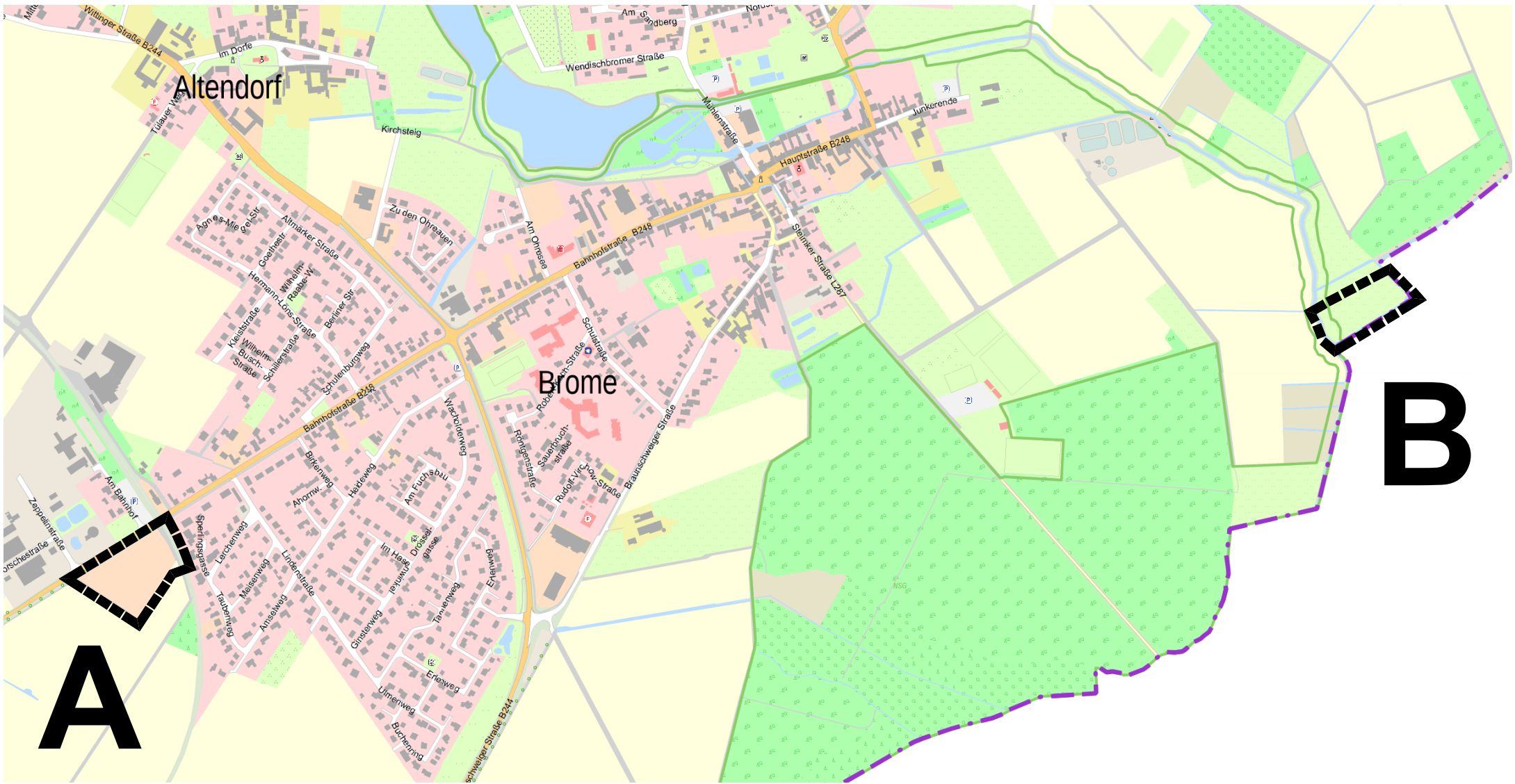
Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordöstlich der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.



LGLN Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"

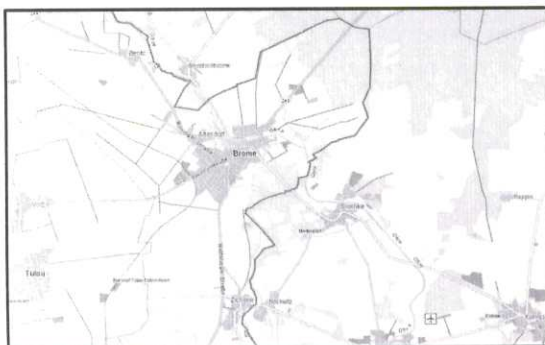
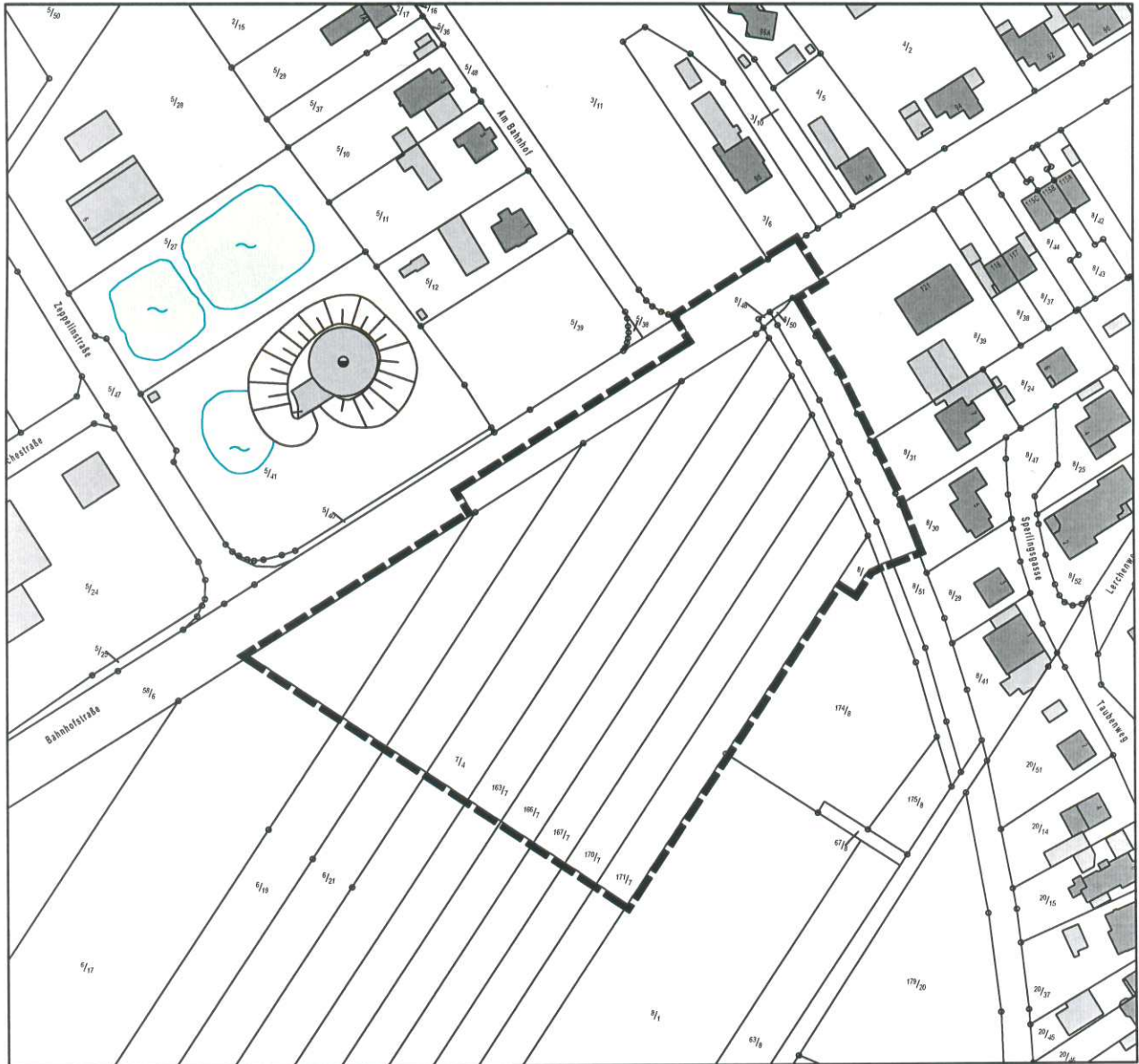
M ca. 1:3.000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Lerchenfeld- Nahversorgungszentrum

Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche

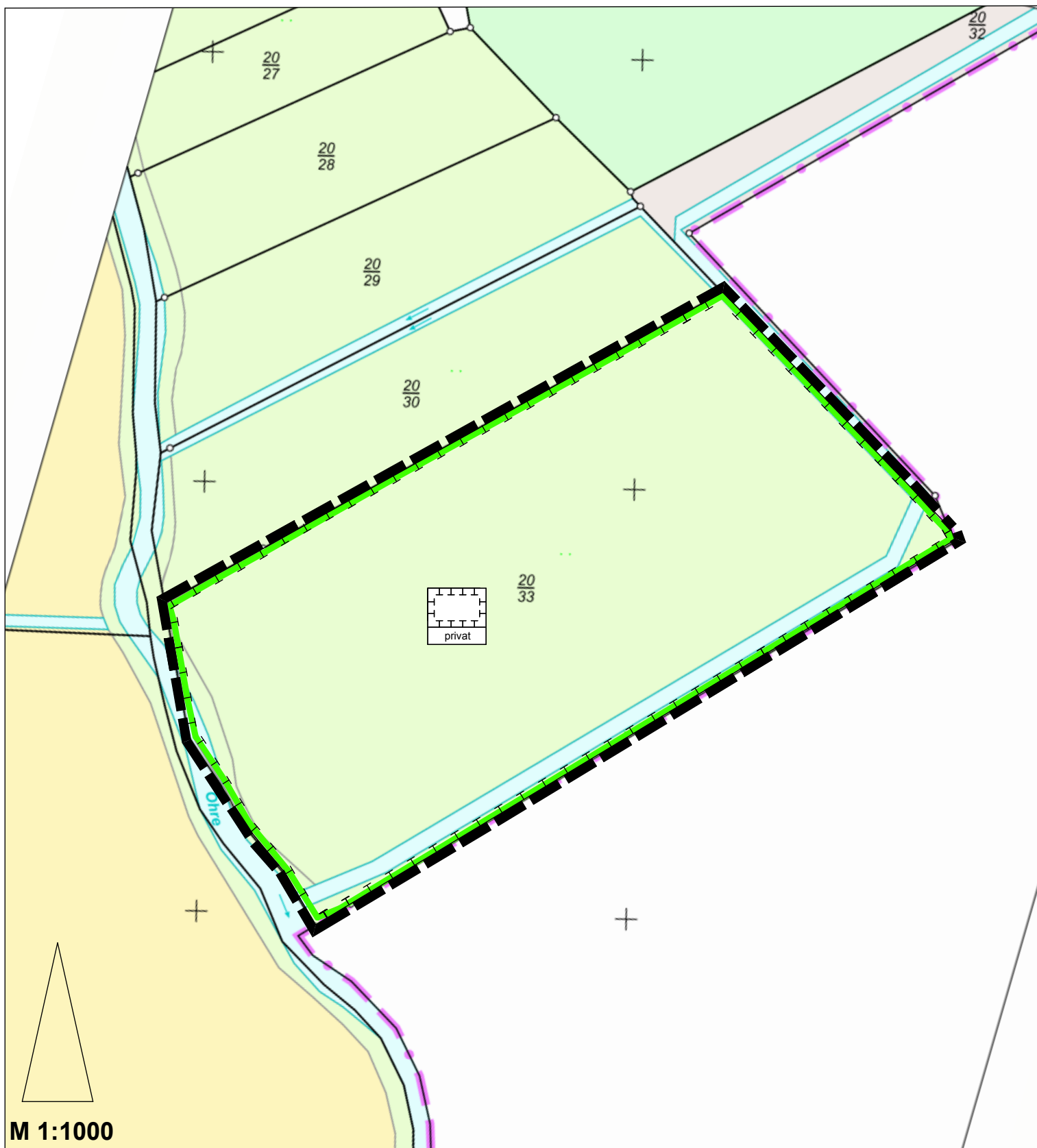
Flecken Brome
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Lerchenfeld – Nahversorgungszentrum
mit örtlicher Bauvorschrift
Geltungsbereich A
Geltungsbereich M 1:2000



Das Plangebiet befindet sich im
Westen der Ortslage

GELTUNGSBEREICH B



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Brome, Flecken
Gemarkung: Brome
Flur: 4 Flurstück: 20/33

Liegenschaftskarte 1:1000 Standardpräsentation

Erstellt am 30.09.2022
Aktualität der Daten 24.09.2022